



# HESSISCHER LANDTAG

08. 04. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 05.03.2021**

### Staatsangehörigkeit als Zugangsvoraussetzung für öffentliche Ämter und Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

#### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Beantwortung der Anfrage zur interkulturellen Öffnung der Verwaltung (Drucks. 20/1110 bzw. 20/2520) führte die Landesregierung aus: „Durch diesen Öffnungsprozess sollen Anerkennung, Wertschätzung und Offenheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, aber insbesondere auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebracht und die Gleichbehandlung aller erreicht werden. Alle Hessinnen und Hessen sollen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Landesverwaltung erhalten“.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport sowie der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Was versteht die Landesregierung unter dem in der Drucks. 20/2520 verwendeten Begriff „aller“ (Personen), bei denen die Landesregierung eine Gleichbehandlung anstrebt, d.h. wie definiert sie diesen Personenkreis?
- Frage 2. Was versteht die Landesregierung unter dem in der Drucks. 20/2520 verwendeten Begriff „alle Hessinnen und Hessen“, die gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Landesverwaltung erhalten sollen, d.h. wie definiert sie diesen Personenkreis?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung bezog sich in der Drucks. 20/2520 auf ihr Verständnis des Begriffs der „interkulturellen Öffnung der Verwaltung“. Danach sollen durch den Öffnungsprozess Anerkennung, Wertschätzung und Offenheit nicht nur unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck gebracht werden. Alle Hessinnen und Hessen sollen einen gleichberechtigten Zugang zu den Angeboten der Landesverwaltung haben. Mit Angeboten der Landesverwaltung sind dabei insbesondere die Dienstleistungen der Landesverwaltung gemeint. Zu diesen soll grundsätzlich – im Rahmen der verfassungs- und bundesrechtlichen Vorgaben und unabhängig von der Staatsangehörigkeit – ein gleichberechtigter Zugang bestehen.

- Frage 3. Ist die zitierte Antwort der Drucks. 20/2520 so zu verstehen, dass die Landesregierung anstrebt, dass allen in Hessen (legal) lebenden Personen und unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit gleichberechtigter Zugang zu allen Angeboten der Landesverwaltung erhalten – d.h. z.B. auch eine Berufung ins Beamtenverhältnis oder das Richteramt?

Die Landesverwaltung strebt an, bestehende Zugangsbarrieren abzubauen und grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und im Rahmen der verfassungs- und bundesrechtlich vorgegebenen Regelungen – die gleichen Teilhabechancen zu eröffnen (siehe Antwort zu Fragen 1 und 2).

Was die Berufung in das Beamtenverhältnis betrifft, so sind die Voraussetzungen im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit in § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) abschließend geregelt:

§ 7 BeamStG lautet:

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit
  - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder

- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
  - c) eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
- besitzt,
- 2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und
  - 3. die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.
- (2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn
- 1. für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht oder
  - 2. bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals in das Beamtenverhältnis andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Zugang zum Richteramt ist im Deutschen Richtergesetz (DRiG) abschließend geregelt. Danach darf in das Richteramt gem. § 9 Nr. 1 DRiG nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Auf welche Weise plant die Landesregierung, die dieser Absicht entgegenstehenden rechtlichen Vorgaben – insbesondere Art. 33 GG Abs. 2, § 7 BeamtStG und § 9 DRiG – zu ändern?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: Welche gesetzlichen Bestimmungen sollen nach Auffassung der Landesregierung in welcher Weise geändert werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Frage 6. Falls 3. unzutreffend: Hält die Landesregierung die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die für verschiedene Tätigkeiten eine bestimmte Staatsangehörigkeit vorschreiben – und damit andere Staatsangehörige ausschließen – für sachgerecht und nicht änderungsbedürftig?

Aus Sicht der Landesregierung enthalten die oben genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sachgerechte Ausnahmetatbestände.

Wiesbaden, 1. April 2021

**Kai Klose**